

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:

NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Wann sind Leistungen an Verbandsmitglieder umsatzsteuerbar?	57
Sind öffentliche Zuschüsse steuerbar?	57

STIFTUNGSRECHT

Keine Vertretungsmacht bei Verstoß gegen Stiftungszweck.....	58
Hinweis zu BFH, Urteil vom 17.01.2019, Az. III R 49/17	58

VEREINSRECHT

Neue Finanzierungsquellen durch Ausgliederung erschließen	59
Digitale Unterstützung bei Mitgliederversammlungen	59

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Was ist eine Ausgliederung?	60
-----------------------------------	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht

„ WIR FINDEN FÜR JEDES PROBLEM
IHRER ORGANISATION EINE LÖSUNG.
Johannes Fein
Fachanwalt für Steuerrecht

Was heißt das konkret? [Mehr erfahren](#)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Wann sind Leistungen an Verbandsmitglieder umsatzsteuerbar?

Erst kürzlich entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass Berufsverbände durch ihre „Lobbyarbeit“ keine umsatzsteuerbaren Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen – und versagte damit den Vorsteuerabzug (NPR 2019, 34). Nun setzt das Finanzgericht (FG) Berlin nach und nennt die Voraussetzungen, unter denen ein zur Umsatzsteuerbarkeit führender Leistungsaustausch dennoch stattfindet.

Berufsverband auf europäischer Ebene

Der betroffene Berufsverband ist als „Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung“ (EWIV) organisiert – eine europäische Rechtsform für wirtschaftlich tätige Mitglieder aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die mit der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) nach deutschem Recht vergleichbar ist. Zweck dieser Vereinigung war es, den unternehmerischen Mittelstand durch gemeinsame Projekte und Lobbyarbeit zu fördern. Die EWIV leistete ihren Mitgliedern hierzu auch Unterstützung durch sog. Einzelressorts wie Unternehmensberatung, Rechtsberatung und Steuerberatung. Aufgrund einer insgesamt wirtschaftlichen Betätigung machte die Vereinigung im Rahmen ihrer Steuererklärung die Vorsteuer aus bezogenen Leistungen geltend.

Gezielte Leistungen zugunsten einzelner Mitglieder

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung war das zuständige Finanzamt allerdings zu der Ansicht gelangt, die EWIV hätte lediglich Erlöse aus den Beiträgen ihrer Mitglieder erzielt, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen. Mangels Leistungsaustauschs seien die Beiträge daher nicht steuerbar und der Vorsteuerabzug zu versagen.

Dem trat das FG Berlin jedoch entgegen: Das für die Umsatzsteuerbarkeit notwendige Austauschverhältnis könne sich bereits daraus ergeben, dass die Tätigkeit, insbesondere die angebotenen Marketing- und Beratungsleistungen, dem konkreten Individualinteresse eines einzelnen Mitglieds diene. Es reiche dabei die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungsangebote. Dem stehe auch nicht entgegen, dass durch die Tätigkeit gleichzeitig Leistungen für alle übrigen Mitglieder erbracht würden, selbst wenn diese nicht im gleichen Umfang davon profitierten.

Voraussetzungen der Steuerbarkeit konkretisiert

Nach Ansicht des FG Berlin komme es damit für die Steuerbarkeit des Leistungsaustauschs nicht darauf an, ob der Verband gezielte Leistungen auf Verlangen der Mitglieder erbringe oder ob sich deren Beitragshöhe an der Inanspruchnahme von Leistungen orientiere. Vielmehr sei die Möglichkeit der Förderung eines konkreten Individualinteresses entscheidend, und zwar unabhängig davon, ob damit auch die Interessen der übrigen Mitglieder gefördert würden. Demgegenüber liege kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor, wenn ausschließlich die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gefördert würden und die Förderung zugleich dem gesamten Wirtschaftszweig zu Gute komme, den Mitgliedern also höchstens mittelbare Vorteile biete.

HINWEIS: Die Vereinigung war nicht als Berufsverband anerkannt, sondern verfolgte im Kern nur die Individualinteressen der Mitglieder. Der Fall ist aber auf Berufsverbände übertragbar und die Versagung des Vorsteuerab-

zugs ist auch bei Berufsverbänden trotz des Urteils des BFH vom 13.12.2018 nicht für jeden Einzelfall geklärt. Es bedarf daher stets einer Prüfung im Einzelfall, ob den Mitgliedsbeiträgen ein konkreter Leistungsaustausch zu Grunde liegt und damit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben ist. Das FG Berlin liefert hierfür neue Argumente.



FG Berlin, Urteil vom 11. April 2019, Az. 7 K 7194/17

Sind öffentliche Zuschüsse steuerbar?

Nonprofit-Organisationen finanzieren sich neben Mitgliedsbeiträgen (bei Vereinen), Fördermitteln von anderen NPOs (z.B. von Fördervereinen) und Spenden meist auch durch Zuschüsse, die sie von staatlichen Stellen erhalten. Solche Zuschüsse können jedoch körperschaftsteuerpflichtig sein – sofern sie mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehen, wie kürzlich das Finanzgericht (FG) Münster entschied.

Landesjägersvereinigung betreibt wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

In dem vom FG Münster zu entscheidenden Fall ging es um eine Landesjägersvereinigung, die zwar als gemeinnützig anerkannt ist, aber auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, in dem sie Einnahmen aus Sponsoring, Verkäufen und Provisionen aus Veranstaltungen erzielt. Vom Landesbetrieb Wald und Holz erhielt die Vereinigung Zuschüsse, um die Kosten für Geschäftsstellen und die Mitteilungsblätter finanzieren zu können. Das Finanzamt war der Ansicht, dass diese Zuschüsse verschiedenen buchhalterischen Sphären der Vereinigung zuzurechnen und daher entsprechend aufzuteilen waren und damit teilweise der Körperschaftsteuer unterlagen.

Zuschuss ist zweckgebunden

Das FG sah in diesem Fall jedoch keinen Zusammenhang zwischen den Zuschüssen und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sodass auch keine (anteilige) Zuordnung und Besteuerung vorzunehmen sei. Der Verein würde zum einen keine Gegenleistung für den Zuschuss erbringen, da der Betrieb der Geschäftsstelle sowie die Herausgabe des Mitteilungsblatts nicht zugunsten des Landesbetriebes erfolgten. Zum anderen habe die Jägersvereinigung den Zuschuss auch nicht durch diese Tätigkeiten veranlasst, da die Zuschussvergabe allein auf den Förderrichtlinien des Landesjagdgesetzes beruhe und die vergebenen Mittel zweckgebunden (d.h. gerade nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) zu verwenden seien.

HINWEIS: Öffentliche Zuschüsse sorgen immer häufiger für Streit mit den Finanzbehörden, da sie zweckgebunden zu verwenden sind und zunehmend (sei es bewusst oder unbewusst) eine Gegenleistung von der bezuschussenden Stelle erwartet wird. Wird eine (häufig auf den ersten Blick nicht ohne weiteres erkennbare) Gegenleistung vereinbart, fällt der Zuschuss nicht mehr in den ideellen Bereich, sondern wäre grundsätzlich steuerpflichtig. Die Beantragung von Zuschüssen, die abzuschließende Zuschussver-

einbarung und die Verbuchung von Zuschüssen sollte daher stets genauestens geprüft werden – zum einen, um eine ordnungsgemäße Versteuerung sicherzustellen, zum anderen, um dem Risiko einer Rückzahlungspflicht zu entgehen.



FG Münster, Urteil vom 24. Mai 2019, Az. 10 K 477/16

STIFTUNGSRECHT

Keine Vertretungsmacht bei Verstoß gegen Stiftungszweck

Eine Stiftung wird durch den Vorstand vertreten, der hierzu vollumfängliche Vertretungsmacht besitzt. Im Rahmen der Satzungsautonomie kann diese Vertretungsmacht allerdings beschränkt werden – etwa auf den Stiftungszweck und die damit verbundene Gemeinnützigkeit, wie kürzlich das Landgericht (LG) München I entschied.

Schadensersatzprozess in Millionenhöhe

Hintergrund der Entscheidung des LG München war, dass eine große deutsche Stiftung ihre Marken- und Namensrechte an eine neu zu gründende Gesellschaft verlizenzieren und damit zusätzliche Einnahmen generieren wollte. Im Gegenzug sollte die Stiftung derart umfangreiche Werbemaßnahmen durchführen, dass sie damit die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit riskiert hätte. In der Folge wurde der Vertrag von der Stiftung nicht erfüllt – und die Stiftung von der mittlerweile gegründeten Gesellschaft auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns in Höhe von 25 Millionen Euro verklagt.

Vertragsgestaltung verstößt gegen Gemeinnützigkeitsrecht

Der Vorstand der Stiftung argumentierte, er habe von Beginn an erhebliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Vertrages mit der Gemeinnützigkeit geäußert und sei daher nicht an den Vertrag gebunden. Immerhin würde die Stiftung bei Erfüllung des Vertrags wegen Verstoßes gegen das Unmittelbarkeits-, Ausschließlichkeits- und Selbstlosigkeitsgebot die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts missachten. Das sah auch das LG München I so, nachdem es wegen der speziellen Steuermaterie einen Gutachter hinzugezogen hatte.

Keine Vertretungsmacht bei Verstoß gegen Gemeinnützigkeitsrecht

Allerdings ist die Entscheidung nicht ohne Weiteres auf sonstige Fälle übertragbar. Im zu entscheidenden Fall war die Vertretungsmacht des Vorstandes nämlich ausdrücklich auf den gemeinnützigen Stiftungszweck begrenzt. Mit Erfüllung des Vertrages wäre die Gemeinnützigkeit aber höchstwahrscheinlich aberkannt worden, so dass – so das Gericht – bereits der Vertragsschluss gegen den Stiftungszweck verstieß und der Vorstand damit ohne Vertretungsmacht gehandelt hatte. Der Vertrag war also nicht wirksam mit der Stiftung zustande gekommen.

Beschränkung bestand nur aufgrund Satzungsregelung

Die Lösung des LG München I ist durchaus sachorientiert, liegt aber nicht gerade auf der Hand. Grundsätzlich ist die Vertretungsmacht von Vorständen (bzw. Geschäftsführern) – anders als im anglo-amerikanischen Rechtsraum –

nämlich nicht auf den Stiftungszweck begrenzt. Nur in diesem Einzelfall sah die Satzung eine solche Einschränkung vor, so dass sich die Stiftung insgesamt vor einer Inanspruchnahme retten konnte – zumindest in dieser Instanz, denn es wurde bereits Berufung zum OLG München eingelegt.

HINWEIS: Die Beschränkung der Vertretungsmacht kann im Rahmen der Satzungsgestaltung durchaus sinnvoll sein – birgt aber auch erhebliche Risiken für den handelnden Vorstand: Als Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet er (gutgläubigen) Vertragspartnern gegenüber auf Ersatz dessen, was dieser bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung erhalten hätte. Der Fall zeigt außerdem: Vor Vertragsschluss mit gemeinnützigen Organisationen sollte geprüft werden, ob der Vertrag im Einklang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und der Satzung steht.



LG München I, Urteil vom 13. März 2019, Az. 29 O 3129/14 (Berufung anhängig)

Hinweis zu BFH, Urteil vom 17.01.2019, Az. III R 49/17

In *NPR 2019, 50* berichteten wir über ein Urteil des BFH, wonach thesaurierungsbegünstigte Mitunternehmeranteile steuerfrei auf Stiftungen übertragen werden könnten. Wir hatten in unserem Beitrag versehentlich nicht darauf hingewiesen, dass sich das Urteil auf die Rechtslage vor Mitte 2017 bezieht, da der Gesetzgeber mit Wirkung zum 05.07.2017 die entscheidende Passage des § 37a EStG geändert hat und nunmehr auch Vermögensmassen als Rechtsform erfasst sind. Für Sachverhalte ab diesem Zeitpunkt ist es daher nicht mehr möglich, einst einkommensteuerbegünstigte Anteile an Personengesellschaften steuerfrei in eine Stiftung zu überführen, stattdessen sind die Anteile regelmäßig nachzuersteuern.

VEREINSRECHT

Neue Finanzierungsquellen durch Ausgliederung erschließen

Der Fußballsport ist in Deutschland ein Millionengeschäft. Da ist es nicht verwunderlich, dass so mancher Profiverein auf externe Finanzquellen angewiesen ist, um im Wettbewerb um die besten Spieler mithalten zu können. Die Spielvereinigung Unterhaching erschließt sich neue Gelder nun über einen Börsengang.

Ausgliederung von Profiabteilungen meist sinnvoll

Bereits seit einigen Jahren besteht der Trend unter Profisportvereinen, ihre Lizenzspielerabteilungen auf eigene Tochtergesellschaften auszugliedern. Dieser Schritt ergibt Sinn, denn die Rechtsform des Vereins ist für die insbesondere mit dem Profi-Fußball einhergehende wirtschaftliche Betätigung und die damit verbundenen Risiken weder vorgesehen noch geeignet.

Im schlimmsten Fall laufen die Handelnden gar Gefahr, z.B. bei einer Insolvenz persönlich in Haftung zu geraten. Durch die Ausgliederung des Betriebs auf eine gesonderte Gesellschaft werden Breiten- und Profisport sauber getrennt.

Mögliche Rechtsform: GmbH

Als Tochtergesellschaft kommt beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht, da sie aufgrund ihrer Flexibilität bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung in Deutschland zu Recht die bei Vereinen beliebteste Rechtsform für die Auslagerung wirtschaftlicher Betätigungen ist. Als Gesellschafter fungiert vorrangig der Verein selbst, auch um die Kontrolle über die Geschäftsführung zu behalten. Die Kapitalbeschaffung erfolgt dann durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter, denen auch weniger Stimmrechte als Kapitalanteile zugesprochen werden können. Die Satzungsautonomie des GmbH-Rechts bietet hier viel Gestaltungsspielraum.

Mit der KGaA geht's an die Börse

Nicht selten befürchten Fans (bzw. Vereinsmitglieder) aber einen wirtschaftlichen Kontrollverlust über „ihre“ Mannschaft und eine Minderung des Zugehörigkeitsgefühls. Borussia Dortmund ist diesen Bedenken schon vor 20 Jahren entgegengetreten und hat statt einer GmbH die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) gewählt – so wie kürzlich auch die SpVgg Unterhaching und der Karlsruher SC.

Der Vorteil dieser Rechtsform liegt in der Aufteilung des Kapitals in Aktien, wie bei einer Aktiengesellschaft. Die Aktien können bei entsprechender Listung an einer Börse gehandelt werden und so z.B. den Anteilserwerb für Investoren attraktiv machen. Aber auch Fans haben die Möglichkeit, Aktien ihres Vereins zu erwerben und die Profis so zu unterstützen. Den Gang an die Börse ist nun die SpVgg Unterhaching gegangen und hat dabei 2,7 Millionen Euro Erlöst.

HINWEIS: Ein Börsengang ist sicherlich die Königsklasse der Vereinsfinanzierung. Daneben bieten sich zahlreiche weitere Optionen an, z.B. auch die Ausgabe sog. „Fan-Anleihen“. Die diversen Möglichkeiten der Mittelgenerierung haben jedenfalls eines gemeinsam: sie sollten in gemeinnützigkeits- und steuerrechtlicher Sicht sorgfältig gestaltet werden, um keine bösen steuerlichen Wunder zu erleben.

Ab Montag kann die Haching-Aktie gezeichnet werden, spvggunterhaching.de, 11.07.2019

SpVgg Unterhaching erlässt mit Aktienverkauf 2,7 Millionen Euro, Handelsblatt, 26.07.2019

Digitale Unterstützung bei Mitgliederversammlungen

Vereine mit sehr vielen Mitgliedern haben oft das Problem, geeignete Räumlichkeiten für ihre Mitgliederversammlung zu finden und den Überblick bei Abstimmungen zu behalten. Der Einsatz technischer Mittel etwa zur Stimmabgabe kann Abhilfe schaffen – erfordert aber auch eine geeignete IT-Infrastruktur, wie kürzlich der VfB Stuttgart erleben musste.

Stimmabgabe per WLAN funktionierte nicht

Der Fußballverein hatte seine rund 4000 anwesenden Mitglieder in eine Arena geladen und vorgesehen, die Abstimmungen (darunter auch die Abwahl des Vereinspräsidenten) über elektronische Stimmgeräte sowie per Handy über ein speziell eingerichtetes WLAN-Netz durchzuführen. Doch leider fiel das Netz immer wieder aus – eine verlässliche Stimmabgabe war so nicht möglich, die Versammlung wurde nach mehreren Versuchen letztlich abgebrochen.

Zahlreiche Gründe für Digitalisierung

Der VfB Stuttgart ist mit der Herausforderung der Stimmabgabe und -auszählung bei mehreren tausend Mitgliedern nicht allein. Doch auch andere Gründe sprechen für eine Beschäftigung mit den Möglichkeiten einer zukunftsorientierten Gestaltung der Mitgliederversammlung. Schließlich hat nicht jeder Verein die Möglichkeit, seine Mitgliederversammlung in einem Stadion abzuhalten.

Bei überregionalen oder gar internationalen Vereinen bzw. Verbänden ergeben sich zudem hohe Reisekosten, die nicht immer im Verhältnis zum Wert der Teilnahme an einer Versammlung stehen. Diese Mitglieder müssten sich durch Vertrauensleute vor Ort vertreten lassen, soweit die Satzung dies überhaupt zulässt. Andernfalls wären sie faktisch von einer Teilnahme ausgeschlossen. Es mag zudem Vereine geben, die nicht auf den persönlichen Austausch der Mitglieder an einem gemeinsamen Ort ausgelegt sind. Ihre Tätigkeit ist unter Umständen bereits dezentral angelegt und Abstimmungsprozesse erfolgen über das Internet.

Mehrere Stufen zum digitalen Verein

Die Digitalisierung der Mitgliederversammlung kann, je nach Bedarf, in unterschiedlichen Ausprägungen erfolgen. Als einfachste Form der elektronischen Unterstützung ist

die Einladung per E-Mail zu sehen. Die nächste Stufe besteht in der erwähnten digitalen Abstimmung. Ergänzend könnten auch nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme online abgeben, so wie es inzwischen mitunter bei Aktiengesellschaften vorkommt. Sinnvollerweise wird ihnen die gesamte Mitgliederversammlung zur Ansicht zu Hause (als sog. Livestream) zur Verfügung gestellt.

In der nächsten Stufe könnten derart teilnehmende Mitglieder so auch von ihrem Rede- und Fragerecht Gebrauch machen. All diese Möglichkeiten sind technisch realisierbar und werden in unterschiedlichem Maße in Großvereinen schon seit einiger Zeit erfolgreich eingesetzt. Die Verwendung technischer Unterstützung ist jedoch unbedingt in der Satzung zu verankern, um Verfahrensfehler zu vermeiden.

Virtuelle Mitgliederversammlung im Internet?

Die weitreichendste Form der Digitalisierung einer Mitgliederversammlung wäre deren komplette Verlegung in die digitale Sphäre. In Betracht käme etwa das Abhalten der Versammlung in Echtzeit per Videokonferenz oder in einem Chatroom. Denkbar wäre auch, die Teilnahme an Beschlussfassungen über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen – so könnten etwa Diskussionen über einen bestimmten Zeitraum hinweg in einer Art Online-Forum abgehalten werden und anschließend sämtliche Mitglieder ihre Stimme bis zu einem bestimmten Stichtag abgeben – z.B. bei Vereinen, die mehrere Zeitzonen überspannen.

Hierbei wäre auch ein Einsatz der „Digital Ledger Technology“ (kurz DLT, Stichwort „Blockchain“) möglich, indem alle Stimmen in einer unverfälschbaren Datenkette dezentral gesichert werden.

HINWEIS: Digitalisierung endet nicht beim Scannen von Belegen. Die weitgehende Satzungsfreiheit im Verein erlaubt es, Informationstechnologie auch zur Unterstützung und ggf. als Ersatz für lokale Mitgliederversammlungen einzusetzen. Mitgliederrechte dürfen hierbei jedoch nicht beschnitten werden – eine Satzungsänderung ist meist unumgänglich und sollte gut vorbereitet sein.

Entschuldigung!, vfb.de, 15.07.2019

Blamage statt Abwahl – wie die Mitgliederversammlung zur Posse wurde, Stuttgarter Nachrichten, 14.07.2019

Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihrer Mitgliederversammlung zum Fixpreis – gern übernehmen wir auch die Versammlungsleitung, sodass Sie sich ganz auf die inhaltliche Diskussion konzentrieren können. Melden Sie sich unter npr@winheller.com und wir unterbreiten Ihnen zeitnah ein Angebot. Selbstverständlich sind wir Ihnen auch bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen Satzung behilflich.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist eine Ausgliederung? Gemeinnützige Vereine dürfen nach dem sogenannten Ausschließlichkeitsgrundsatz ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, d.h. insbesondere nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind aber auch gemeinnützigen Vereinen nicht untersagt, solange diese dienende Funktion haben und nicht zum Selbstzweck des Vereins werden. Solange die Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt ist, ist nach dem Kita-Urteil des BFH die wirtschaftliche Betätigung auch vereinsrechtlich nicht zu beanstanden.

Häufig Fehler bei der Zuordnung

Gleichwohl ist eine umfassende wirtschaftliche Tätigkeit oftmals im Verein nicht richtig aufgehoben: Häufig kommt es zu Fehlern bei der korrekten Zuordnung innerhalb der buchhalterischen Sphären. Insbesondere für ehrenamtliche Vorstände stellt sich oft die Frage nach der Haftung, die auch durch Zwischenschaltung eines Geschäftsführers aufgrund der Letztverantwortlichkeit des Vorstands nicht

gänzlich ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen bietet es sich an, die Wirtschaftstätigkeit aus dem Verein auszugliedern und gesondert weiterzuführen.

GmbH als Alternative zum Verein

In den meisten Fällen wird hierzu eine (bei einem Zweckbetrieb gemeinnützige) GmbH gegründet, wobei der Verein fortbesteht und

als Alleingesellschafter der GmbH fungiert. Damit kann die wirtschaftliche Betätigung in der hierfür meist geeignetsten Rechtsform mit eigenem Personal professionell ausgeübt werden, ohne dass der Verein die Kontrolle verliert. Denn den Geschäftsführern können durch den Vorstand als Vertreter des Vereins bindende Weisungen erteilt werden und der Vorstand muss der Mitgliederversammlung im Rahmen seiner Entlastung auch hierüber Rechenschaft ablegen.

Über die Kette Mitgliederversammlung – Vorstand des Vereins – Geschäftsführer der Tochter-GmbH behalten die Mitglieder somit ihren Einfluss auf die wirtschaftlichen Aktivitäten ihres Vereins.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

HAFTUNG DER ORGANE VON NONPROFIT-ORGANISATIONEN IN KRISE UND INSOLVENZ (TEIL 2)

- Jens M. Schmittmann, Essen

Der Beitrag setzt den Aufsatz des Verfassers in ZStV 2019, S. 91, fort. Nachdem dort die Grundlagen sowie die Innenhaftung behandelt worden sind, wird nunmehr die Außenhaftung der Organe dargestellt.

DIE GEMEINNÜTZIGKEIT IM LICHT DER NEUEN RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IN SACHEN „ATTAC“

- Julian Engel, Koblenz

Das Recht der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) erscheint gerade aufgrund der in den relevanten Bestimmungen der AO erwähnten Begrifflichkeiten nicht sonderlich zeitgemäß, jedenfalls bieten die dort genannten Begriffe seit jeher Spielraum für Auslegungsfragen und gegebenenfalls auch Anwendungsschwierigkeiten. Auch wenn man über die Zeitgemäßheit einzelner Vorschriften sicherlich trefflich diskutieren kann, so kann doch nicht bestritten werden, dass insbesondere einzelne Thematiken den Bundesfinanzhof sowie die Finanzgerichte der Länder in den vergangenen Jahren mehrfach beschäftigt und zum Teil zu wegweisenden Entscheidungen geführt haben. Gerade der Aspekt der Förderung der Allgemeinheit erscheint mehr und mehr als Dauerbrenner in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. In diesem Kontext bietet auch dessen Entscheidung in Sachen „Attac“ Anlass, das Gemeinnützigkeitsrecht nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (vgl. §§ 51 AO) darzustellen und dieses unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der jüngsten Vergangenheit zu bewerten.

DIE STAATLICHE STIFTUNG DES PRIVATEN RECHTS – EINE UNENDLICHE GESCHICHTE

ZUM BERICHT DES BUNDESRECHNUNGSHOFS VOM 22. MAI 2018

- Michael Kilian, Halle/Saale

Seit Jahrzehnten ist die Stiftung des privaten Rechts eine beliebte, weil flexibel einsetzbare, „staatsferne“ Organisationsform von Bund und Ländern, verfügbar für die unterschiedlichsten Aufgaben. Dennoch sind zahlreiche grundsätzliche Fragen bis heute zu ihrem Status, zu ihrer Autonomie zwischen Staat und Gesellschaft und vor allem zu ihrer dauerhaften Finanzierung umstritten – eine offenbar unendliche Geschichte. Der Bundesrechnungshof rät sogar zur Verwendung dieser Rechtsform im staatlichen Bereich ganz ab.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

02.09.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Dortmund umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
------------	---	---	---------------

05.09.2019	Webinar: Der Status der Gemeinnützigkeit	Rechtsanwalt Philipp Hornung wird im Webinar im Detail klären, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit Vereine, GmbHs oder Stiftungen als gemeinnützig anerkannt werden. Gleichzeitig wird er einen Blick auf die Folgen bei einem Verlust der Gemeinnützigkeit werfen und erklären, wie es überhaupt zur Aberkennung kommen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
06.09.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Hamburg wird Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.09.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar <i>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)</i> in Hamburg die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
16.09. – 20.09.2019	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Im Rahmen des Lehrgangs in Jena wird Diplom-Jurist Alexander Vielwerth nützliches Wissen zum Stiftungszivilrecht vermitteln. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht, Arbeitsrecht und zur Rechnungslegung. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Weitere Infos
10.10.2019	Webinar: Wie NPOs eine rechtssichere Satzung gestalten	Für die erfolgreiche Arbeit von gemeinnützigen Organisationen ist sie die wesentliche Grundlage: die Satzung. Sie ist daneben oft strittiger Gegenstand von Mitgliederversammlungen und Aufsichtsorgansitzungen. Fragen rundum die Satzungsgestaltung wird Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko klären. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
07.11.2019	Webinar: Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Organisationen	Die Umsatzsteuer ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei Nonprofit-Organisationen. Unsere Referentin, Rechtsanwältin Alice Romisch , ist als Fachanwältin für Steuerrecht und Dipl. Finanzwirtin (FH) ausgewiesene Expertin für steuerrechtliche Fragestellungen auf dem Gebiet des Gemeinnützigkeitsrechts. Sie wird sich im Webinar auch Zeit für die Beantwortung Ihrer individuellen Fragen nehmen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
21.02.2020	5. Vereinsrechtstag 2020	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

09.09.2019	Personalentwicklung für Non-Profit-Organisationen – Mehrwehrt, Methoden und Instrumente	Das Praxisseminar in Berlin gibt Orientierung und führt hin zu ersten Schritten einer systematischen Personalentwicklung, die mit überschaubaren Mitteln umsetzbar ist. In der Arbeit an den Fällen der Teilnehmenden bietet das Seminar die Möglichkeit, geeignete Methoden und Instrumente für Stiftungen und gemeinnützige Organisationen auszuprobieren.	Weitere Infos
09.09.- 10.09.2019	Die F.A.Z.-Konferenz Stiftung & Unternehmen #2	Die Konferenz, welche in Frankfurt am Main stattfinden wird, bietet Entscheidern aus Stiftungen mit Unternehmensbezug und Unternehmen mit Stiftungengagement Raum Ideen und Erfahrungen aus der Stiftungs- und Unternehmensarbeit zu diskutieren und sich mit formalen Rahmenbedingungen und verschiedenen Rollenerwartungen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft auseinanderzusetzen.	Weiter Infos
09.09.- 13.09.2019	Management Programm für Non-Profit-Führungskräfte	Im Rahmen des in Düsseldorf stattfindenden Seminars soll den Teilnehmenden die Möglichkeit zur Reflektion der eigenen strategischen Ansätze und Themen gegeben werden. Die Veranstaltung umfasst ein theoriebegleitetes und praxisnahes Curriculum, das sich insbesondere mit zukunftsrelevanten Fragestellungen auseinandersetzt.	Weitere Infos
17.09.2019	Gestaltung und Analyse von Jahresabschlüssen	Das Seminar (am 17.09.2019 in München und am 19.11.2019 in Berlin) vermittelt wichtige Kenntnisse für den Jahresabschluss einer gemeinnützigen Stiftung. Die Teilnehmenden gewinnen anhand anschaulicher Praxisbeispiele Sicherheit in den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen und können so ihren Jahresabschluss kompetent und ordnungsgemäß gestalten und analysieren.	Weitere Infos
19.09.2019	Projektmanagement in Stiftungen	Der Workshop in Berlin soll wesentliche Grundlagen vermitteln und anhand von Theorieimpulsen, Fallbeispielen, Planspielen und Simulationen intensiven Erfahrungsaustausch und praxisorientiertes Lernen ermöglichen. Er wendet sich an Projekt- und Programmverantwortliche operativer und fördernder Stiftungen.	Weitere Infos
23.09.- 27.09.2019	Online Stiftungswoche "Zusammen geht was!"	Die Online-Stiftungswoche vermittelt in zehn kostenlosen Webinaren praktisches Know-how rund um das Thema „Zusammen geht was!“ – speziell für kleinere und mittelgroße Stiftungen sowie andere Nonprofit-Organisationen. Es geht darum, wie man Potenziale, Talente, Zusammenarbeit und Teamentwicklung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern fördern kann.	Weitere Infos
24.09.2019	Stiftungsforum Rhein-Ruhr	Beim 10. Stiftungsforum Rhein-Ruhr in Duisburg wird sich alles um die Ewigkeit von Stiftungen drehen. Was bedeutet „Ewigkeit“ in einer immer schnelllebigeren Zeit? Vor welchen besonderen Herausforderungen stehen Stiftungen aktuell und wie lassen diese vor einem historischen Hintergrund einordnen?	Weitere Infos
25.09.- 26.09.2019	Praxisseminar: Interne Kommunikation wirkungsvoll gestalten	Wie kann man interne Kommunikation in der digitalen Zeit wirkungsvoll gestalten? Um diese Frage geht es im zweitägigen Praxisseminar in Berlin . Die Teilnehmer lernen, wie sie ihren Stiftungszweck (oder andere Anliegen) sinnvoll vermitteln, ihre Mitarbeitenden und Ehrenamtliche mitnehmen und für Veränderungen gewinnen können.	Weitere Infos
14.11.2019	Crowdfunding – mehr als nur Finanzierung	In diesem Tagesseminar in Berlin lernen die Teilnehmer, wie sie Schritt für Schritt eine Crowdfunding-Kampagne gestalten und warum diese mehr ist als nur eine Finanzierungsmethode.	Weitere Infos
18.02.2020	Jahresforum Stiftung	Das Jahresforum Stiftungen findet in Düsseldorf statt. Es vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	Weitere Infos